Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 16 (1922)

Heft: 12

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sürsorge für Caubstumme

dargan. Der Erziehungsdirektor des Kan=tons Nargan verpflichtet in einer Weisung die Schul= und Vormundschaftsbehörden, jeweilen zu Beginn des Schuljahres für alle ins schulpflichtige Alter tretenden Kinder, die wegen Taubstummheit nicht in die Gemeindeschfule aufgenommen werden können, bei denen aber Bildungsfähigkeit vorhanden ist, die sossortige Unterbringung in einer Taubstummensanstalt anzustreben. Das soll auch Anwendung sinden auf die gegenwärtig bereits im schulpflichtigen Alter stehenden, im Kanton Aargau wohnhaften Taubstummen. An die Kosten leisstet der Staat einen Beitrag von 25 die 70 Prozent.

Deutschland. Berlin. Es werden wieder Hochschulkurse für Taubstumme eingerichtet. Diese Kurse wollen die Taubstummen zu selbständig denkenden Menschen machen. Es wird darum in diesen Kursen größter Wert auf tätige Teilnahme der Tauben gelegt. Sie sollen selbst Anregungen geben, Aufgaben stellen, Schlüsse ziehen, ihre Ansichten schriftlich niederslegen. Es sind für Berlin 4 Kurse vorgesehen. Es sollen behandelt werden im

1. Kursus; Elektrizität, Taubstummen=Bildung und Kürsorge, Vorgeschichte d. Erde.

Kursus: Wahlfreies Zeichnen und Malen.
Kursus: Die bedeutendsten bildenden Künstler des 14. Jahrhunderts.

4. Kursus: Der neuzeitliche Roman.

Italien. Taubstummenkongreß in Rom. Die Blätter berichten über den in Kom stattgesundenen Kongreß, auf dem 40,000 italienische Taubstumme durch ihre Delegierten vertreten waren. Es wurden große Reden gehalten, ohne daß auch nur ein Ton vernehmbar war. Die Redner erschöpften sich in einer Beredsamkeit, die sich ausschließisch durch das Mittel der Fingersprache ausdrückte. Der Kongreß forderte vor allem in weitestem Umsange Erziehungsstreiheit für Taubstumme.

Auszug aus dem 22. Bericht über die Taubftummenpastoration im Kanton Bern

bom 1. Oktober 1921 bis 30. September 1922. (Schluß).

In 3 Sitzungen behandelte das Komitee die laufenden Geschäfte. Durch Schreiben vom

2. Februar 1922 richtete Herr E. Sutermeister an das Komitee zu Handen des Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit, die schon frühes von ihm geäußerte dringliche Bitte, es möchte die Schaffung eines staatlichen, durch einen ordinierten Geiftlichen zu besetzenden bernischen Taubstummen-Pfarramtes angestrebt werden. Im Fall der Errichtung einer folchen felbständigen Pfarrstelle, wie sie im Kanton Zürich schon seit längeren Jahren besteht, gedenkt Herr Sutermeister sich von der Pastoration zurückzuziehen, um sich völlig dem immer größere Anforderungen ftellenden Generalsekretariat des schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme und der Redaktion der Taubstummenzeitung widmen zu können. Rach ein= gehender Prüfung gelangten wir zu der Ueberzeugung, daß in der Tat im Unterschied von der bisherigen, nur halb offiziellen Ordnung der Taubstummenpastoration ihre klare Ein= fügung in den staatlichen, beziehungsweise landeskirchlichen Organismus einen Fortschritt bedeuten würde, welcher der natürlichen Ent= wicklung des machsenden Werkes entspricht. In diesem Sinne ließen wir im Juli in Verbindung mit dem Ausschuß für tirchliche Liebestätigkeit eine Eingabe an den evangelisch reformierten Synodalrat abgehen, worin wir um Einleitung bezüglicher Verhandlungen mit den staatlichen Behörden ersuchten. Ein staatliches Dekret, für welches wir vorschlagsweise gewisse Normen aufstellten, wurde die Sache der bernischen Taubstummenpastoration, die sich in den vergangenen zwei Sahrzehnten ihres Bestehens als eine unzweifelhafte Notwendigkeit erwiesen hat, organisatorisch und materiell für die Zukunft auf einen gesicherten Boden stellen. Wir hoffen, im nächsten Bericht einen günstigen Erfolg der getanen Schritte melden zu können.

Im vollen Bewußtsein, daß die religiöse und soziale Fürsorge für die mehr als 600 erswachsenen Taubstummen unseres Kantons eine Aufgabe ist, die unter keinen Umständen fallen gelassen werden darf, stellen wir unser Werkgetrost unter den Schut des Höchsten und ersbitten dafür auch in Jukunft die Teilnahme und Unterstützung aller Einsichtigen und Warm-

herzigen.

Bern, 13. Oftober 1922.

Namens des Komitees für die Taubstummenpastoration: Der Präsident: Prof. Dr. M. Lauterburg. Der Sekretär: H. Käch.